

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-
Egeisdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

23. Jahrgang

Freitag, den 13. März 2015

Nr. 3 / 11. Woche



Frohe Festtage allen
Bürgerinnen und Bürgern
der Verwaltungsgemeinschaft
„Mittleres Schwarzatal“.

Ihr
G. Himmelreich
VG-Vorsitzender

FROHE OSTERN!

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Mitteilungen



Thüringentag 2015



Der Thüringentag - das große Fest der Vereine

Im Sommer 2015 ist die Stadt Pöbneck Veranstaltungsort des größten Landesfestes Thüringens, des Thüringentages. Alle zwei Jahre gibt der Thüringentag den Thüringer Vereinen und Verbänden, Initiativen und Institutionen Gelegenheit, sich der breiten Öffentlichkeit vorzustellen. 100.000 bis 150.000 Besucher erwarten wir in den Tagen vom 26. bis zum 28. Juni 2015 an der Kotschau. Ein weit aufgefülltes Veranstaltungsprogramm vom Eröffnungsgottesdienst mit dem Landesoberhaupt bis zum großen Festumzug wird es an zahlreichen Spielstätten neben Händler- und Vereinsständen in Pöbneck geben.

Sowohl bei der Programmgestaltung als auch bei der Bewältigung der Besuchermassen sind wir auf tätige und kreative Mithilfe angewiesen. Alle Institutionen, Vereine und interessierten Einzelpersonen sind aufgefordert und herzlich eingeladen, den Thüringentag 2015 zu einem Ereignis zu machen an das sich Gäste und Mitwirkende gern zurückerinnern. Beteiligung ist auf verschiedenen Ebenen und für jede Art von Begabung möglich. Worum es geht ist, die Vielfalt der Thüringer Vereinslandschaft zu zeigen.

Alle Vereine haben die Möglichkeit, sich mit eigenen **Informationsständen** in der Innenstadt entlang den einzurichtenden Themenmeilen zu präsentieren.

Eine weitere Beteiligungsmöglichkeit ist die eigenständige Gestaltung von kurzen **Beiträgen für die Bühnenprogramme**, die den eigenen Verein, die eigene Schule etc. vorstellen. Ob Tanz, Musik, Ballett, Kabarett oder BattleRap, das meiste ist möglich und erlaubt, solange sich andere nicht verletzt fühlen müssen. Sport-, Tanz- und andere Bewegungsvereine sind aufgefordert, sich Gedanken über mögliche Demonstrationen ihrer Fähigkeiten im öffentlichen Straßenraum, auf der Bühne oder an Präsentationsständen zu machen. Auch sportliche Wettkämpfe am Wochenende des Thüringentages sind denkbar. Diese bedürfen wegen der logistischen Sondersituation selbstverständlich der genauen Absprache mit der Festivalplanung.

„**Mobile**“ **Programm-Angebote** sind vielfältig möglich und ausdrücklich erwünscht. Denkbar sind etwa Darsteller in historischen Kostümen, die durch die Stadt flanieren, sich von interessierten Besuchern ansprechen lassen und über den Hintergrund der von ihnen verkörperten Figur erzählen; Bodenturner, die an einem ungewöhnlichen Ort kurze Übungen vorführen; Fußballer, die drei Minuten lang Ballbeherrschung demonstrieren usw. Es geht also um kurze Kontakte, die mit geringen Mitteln praktisch aus dem Besucherstrom heraus vorführen, womit Vereine sich beschäftigen. Je bunter und überraschender diese Auftritte sind, umso stärker werden sie beim Gelingen in Erinnerung bleiben und zum Gesamteindruck eines unvergesslichen Thüringentages in Pöbneck beitragen.

Am Sonntag, 28.06.2015, wird ein großer **Festumzug** rund um die Innenstadt stattfinden. Auch hier sind alle Vereine etc. eingeladen mitzuwirken. Dies kann durch die Gestaltung eines Festwagens geschehen, durch Musikdarbietungen als Teil des Umzuges, durch einfaches Mitlaufen z.B. im historischen Kostüm, in einem Sportdress oder in Phantasiekostümen. Wiederum ist alles erlaubt, was Spaß macht und niemanden verletzt.

Das Motto des Festumzuges lautet „Viele Seiten - neue Bilder“. Alle Festumzugs-Beiträge werden zu sogenannten thematischen Bildern gruppiert, die Raum für durchaus vielfältige Themen bieten. Ein Verein kann sich also auch mit anderem Inhalt als seiner Vereinstätigkeit im Festumzug präsentieren. Die Themenbilder des Festumzuges sind: Weißes Gold, Samt und Seide, Schwarze Kunst, Aus einem Guss und zukunft@thueringen.de.

Schließlich werden **Helfer** für die Organisation des Besucherstromes gebraucht. Ihre Aufgabe ist es, am Veranstaltungswochenende über das Veranstaltungsangebot Bescheid zu wissen und diese Information mit einer räumlichen Orientierung zu den Veranstaltungsplätzen an das Publikum weiterzugeben, sowohl durch das Ausreichen von Programmheften und -faltblättern wie auch im direkten Gespräch. Sie sollen erklären, wo Toilettenwagen stehen, wo man Kleinkinder wickeln kann, wo der Busbahnhof ist etc. Ferner sollen diese Helfer wissen, wohin man sich wenden kann, wenn es z.B. zu Verletzungen kommt, wenn ein Besucher einen Kreislaufkollaps erleidet usw. Schließlich müssen diese Helfer die Fluchtwege aus ihrem Einsatzbereich kennen, um im Ernstfall in Zusammenarbeit mit den professionellen Sicherheitskräften alle Besucher schnell und sicher aus Gefahrenzonen zu bringen. Offenheit, Freundlichkeit und ruhig Blut sind für diese Helfer natürlich wichtiges Rüstzeug, damit wir das Fest gemeinsam bestens stemmen.

Anmeldung: Unter www.thueringentag-2015.de stehen Meldeformulare für Präsentationsstände, Helfer und Programmbeiträge zur Verfügung. Teilnehmer am Festumzug können sich ebenfalls über diese Internetseite anmelden.

Und nun: Gute Ideen Ihnen und Ihren Mitstreitern - und lassen Sie uns gemeinsam ein schönes, vielfältiges, buntes, fröhliches Fest zum Thüringentag 2015 in Pöbneck gestalten!

Jetzt anmelden zum Thüringentag!

Organisationsbüro erinnert an Anmeldefristen

Das thüringenweit größte Fest für Vereine, Verbände und Institutionen ist vom 26. bis 28. Juni dieses Jahres in Pöbneck (Saale-Orla-Kreis) zu erleben: der Thüringentag. Die Planungen für das Landesfest schreiten voran. Für Mitglieder von Vereinen und Institutionen gibt es vielfältige Gelegenheiten, sich zu beteiligen: Sie können das Programm auf den Festbühnen mitgestalten, sich mit Informationsständen und Mitmachangeboten auf den Themenmeilen präsentieren oder am großen Festumzug teilnehmen.

Thüringen macht Programm

Wir freuen uns über kurze Beiträge für Bühnenprogramme, die den eigenen Verein, die Schule etc. vorstellen. Von Tanz, Akrobatik und anderen Sportvorführungen über Musik bis hin zum kurzen Theaterstück ist alles denkbar. Füllen Sie einfach bis zum 28.02. das unter www.thueringentag-2015.de bereitgestellte „Anmeldeformular für Programm-Mitwirkende“ aus und senden Sie es an uns zurück!

Thüringentag - Meile um Meile

Zum Thüringentag wird es eine Vielzahl unterschiedlicher Themenmeilen geben. Hierbei handelt es sich um thematisch gebündelte Informations- und Verkaufsangebote. Auch Sie haben die Möglichkeit, Ihren Verein oder Verband auf einer Themenmeile zu präsentieren. Anmelden können Sie sich bis zum 31.03. mit Hilfe des „Anmeldeformulars für Standplätze für Vereine“, welches ebenso auf der Internetseite des Thüringentages 2015 zu finden ist.

Neue Bilder beim großen Festumzug

„Viele Seiten - neue Bilder“ lautet das Motto des großen Thüringentags-Umzuges, der am 28.06. durch die Straßen Pöbnecks zieht. Gestalten Sie Kostüme, Requisiten und Festwagen - Ihrer Kreativität sind fast keine Grenzen gesetzt. Für Inspiration sorgen die geplanten Umzugsbilder:

- Weißes Gold,
- Samt und Seide,
- Schwarze Kunst,
- Aus einem Guss &
- zukunft@thueringen.de.

Die Themenbilder sind jedoch lediglich als Anregung zu verstehen und lassen bewusst Raum für Interpretationen. Wir sind gespannt auf Ihre Ideen!

Die Anmeldung für den großen Festumzug erfolgt über eine Datenbank, die im Internet unter www.thueringentag-2015.de abrufbar ist. Aus Gründen der Datensicherheit erhalten Sie von uns nach der Registrierung per E-Mail einen Link, den Sie bestätigen. Im Anschluss können Sie Ihre Fußgruppe, Musikgruppe bzw. Ihren Festwagen direkt anmelden. Bitte geben Sie Ihre Daten rechtzeitig bis zum 31.03. ein!

Wir möchten nochmals daran erinnern, dass der Freistaat den Umzugsteilnehmern angemessene Fahrtkosten gegen Nachweis zurückerstattet. Weiterführende Informationen erhalten angemeldete Interessenten wenige Wochen vor dem Thüringentag.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Organisationsbüro Thüringentag. Erreichbar unter 03647/500318 oder info@thuringentag-2015.de. Die Mitarbeiter des Organisationsbüros sowie der Stadtverwaltung Pöbneck freuen sich auf eine breite Beteiligung - schließlich ist es das Ansinnen des Thüringentages, die Vielfalt der Thüringer Vereinslandschaft zu zeigen!

Ansprechpartner

Allgemeine Organisation

Dr. Jürgen Zörcher
Tel.: 03647/500318
Fax: 03647/500326
E-Mail: info@thuringentag-2015.de

Programm

Dr. Julia Dünkel, Petra Färber
Tel.: 03647/500306
Fax: 03647/5005306
E-Mail: programm@thuringentag-2015.de

Festumzug

Dr. Julia Dünkel (Konzeption),
Olivia Pellenat (Organisation)
Tel.: 0151/22199062
Fax: 03647/500326
E-Mail: festumzug@thuringentag-2015.de

Freiwillige Helfer

Udo Schäfer, Olivia Pellenat
Tel.: 0151/22199062
Fax: 03647/500326
E-Mail: info@thuringentag-2015.de

Gewerbliche Teilnehmer

Andreas Blümel, Nico Schwenke
Tel.: 03647/500312
Fax: 03647/5005312
E-Mail: haendler@thuringentag-2015.de

Sicherheit und Verkehr/Logistik

Andreas Blümel, Uta Schramm
Tel.: 06347/500262
Fax: 03647/5005262
E-Mail: sicherheit@thuringentag-2015.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Jürgen Zörcher, Anne Färber
Tel.: 03647/500318
Fax: 03647/500326
E-Mail: info@thuringentag-2015.de

Sponsoren

Dr. Jürgen Zörcher
Tel.: 03647/500318
Fax: 03647/500326
E-Mail: vip@thuringentag-2015.de

Internetauftritt

Andreas Dreißel
Tel.: 03647/500304
Fax: 03647/500323
E-Mail: smp@poessneck.de

Postanschrift

Stadt Pöbneck
Organisationsbüro Thüringentag 2015
Markt 1
07381 Pöbneck

Gemeinde Allendorf

Frohe Osterfeiertage

im Kreise der Familie wünschen
wir allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Allendorf.

W. Oertel
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Allendorf für das Haushaltsjahr 2015

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2015 erfolgt nach § 57 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 82) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gemeinde Allendorf erhielt mit Schreiben vom 12.02.2015 die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung für 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2015 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2015 (§ 55 Abs. 3 ThürKO).

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 23.03.2015 bis 11.04.2015

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, unter Beachtung von § 57 Abs. 3 S. 4, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Allendorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Allendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird hiermit festgesetzt
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit und	1.114.190 EUR
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	668.100 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)		215 v. H.
b) für die Grundstücke (B)		300 v. H.
2. Gewerbesteuer		300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

185 TEUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

gez. Walter Oertel
Bürgermeister der Gemeinde Allendorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

03.04.	Renate Zetzmann	Allendorf	74 Jahre
22.04.	Elsbeth Junger	Aschau	78 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Bechstedt

Im Namen der Gemeindevertretung
wünsche ich Ihnen
und Ihrer Familie

*frohe
Ostern!*

Ihr Jürgen Patschull
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Bechstedt für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeinde Bechstedt erhielt mit Schreiben vom 29.01.2015 der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Eingangsbestätigung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltssatzung 2015.

Da die Haushaltssatzung innerhalb der Frist nach o. g. Gesetzlichkeit nicht beanstandet wurde, darf sie nunmehr bekannt gemacht werden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2015 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2015 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit
vom 17.03.2015 bis 28.03.2015

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung Gemeinde Bechstedt

(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Bechstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **123.515,00 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.695,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
- b) für die Grundstücke (B)

300 v. H.

405 v. H.

400 v. H.

2. Gewerbesteuer

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.500 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bechstedt, den 05.03.2015

gez. Jürgen Patschull

Bürgermeister der Gemeinde Bechstedt

(Siegel)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

09.04. Wolfgang Limprecht

70 Jahre

22.04. Paula Hantel

88 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Döschnitz



**Frohe
Ostern**

wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Döschnitz.

**U. Wurmb
Bürgermeisterin**



Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

Geschäftsnummer K 9/13

Beschluss

Das im Grundbuch von Döschnitz, Blatt 342, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum
 lfd. Nr. 6 Gemarkung Döschnitz
 Flur 1 Flurstück 69/2, Verkehrsfläche Ortsstraße zu 28 qm kleine Verkehrsfläche
 lfd. Nr. 7 Gemarkung Döschnitz
 Flur 1 Flurstück 69/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche Ortsstraße 37; Ortsstraße 36 zu 2.921 qm ehemaliges Erholungsheim (viele Jahre ungenutzt, Liquidation), Wohnhaus und Scheune, ca. 327 qm Wohn- Nutzfläche für das Wohnhaus und ca. 235 qm Nutzfläche für die Scheune

soll am

**Mittwoch, 24.06.2015, 09:15 Uhr in Zimmer 106
 im Gerichtsgebäude Marktstraße 54**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 342 lfd. Nr. 6 35 EUR
Blatt 342 lfd. Nr. 7 16.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 20.11.2014

Schors

Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 16.02.2015

Müller, Y., Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

04.04.	Elvira Hammerschmidt	78 Jahre
13.04.	Gertraud Schumann	75 Jahre
15.04.	Dorothea Hammerschmidt	74 Jahre

Die Bürgermeisterin

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Der Herr ist auferstanden, Halleluja!

Lukas 24,34

GOTTESDIENST

So. 15. März

10:00 Uhr Abschluss Bibelwoche

Sa. 21. März

09:00 und

14:30 Uhr Frauenfrühstückstreffen Bad Blankenburg

Sa. 28. März

16:00 Uhr

Passionsmusik
 Kirchenchor Mittleres Schwarzatal
 Kirche Unterweißbach

Do. 02. April

15:00 Uhr

Gründonnerstag Gemeindenachmittag

Passionsandacht mit Tischabendmahl

So. 05. April

10:00 Uhr

Osterfest-Gottesdienst

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
 Döschnitz**

Vom 21. Oktober 2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

§ 7 Bestattungsgebühren

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

§ 12 Verwaltungskosten

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Döschnitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger,

Kirchengemeinde Döschnitz,
Ortsstraße 51
07429 Döschnitz,

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--------|--|----------|
| 1. | für Wahlgräber | |
| 1.1. | je Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1. | Erdbestattungen Einzelgrabstätten | 250,00 € |
| 1.1.2. | Erdbestattungen Doppelgrabstätten | 500,00 € |
| 1.1.3. | je Einzelgrabstätte für Kinder unter fünf Jahren | 70,00 € |
| 1.1.4. | Urnenbeisetzungen Einzelgrabstätten | 150,00 € |
| 1.1.5. | Urnenbeisetzungen Doppelgrabstätten | 300,00 € |
| 2. | Zuschlag je Grabstätte in bevorzugter Lage | 100,00 € |
| 3. | für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 75,00 € |
| 4. | für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte | |
| 4.1. | Urnenbeisetzung | 300,00 € |
- Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal

oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes Erdbestattung | 25,00 € |
| 2. | anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes Urnenbestattung | 15,00 € |
| 3. | anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 7,50 € |
| 4. | bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte 1/20 des unter (1) Nr. 1 bis 2. aufgeführten Betrages | |

§ 7

Bestattungsgebühren entfällt

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre | 100,00 € |
| 2. | für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren | 50,00 € |
| 3. | für das Ausgraben einer Urne | 50,00 € |

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr entfällt
Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. | bei Erdgrabstätten | 300,00 € |
| 1.2. | bei Urnengrabstätten | 200,00 € |
- In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für Wahlgrabstätten jährlich | 20,00 € |
| 2. | für Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung | 400,00 € |

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche entfällt

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | entfällt |
| 3. | Genehmigung einer Umbettung | 50,00 € |
| 4. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 30,00 € |
| 5. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 10,00 € |
| 6. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 10,00 € |

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 23. April 2008 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Döschnitz, 21.10.2014
Ort, den



J. Löbel
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefriedhofsausschusses
R. Zimmer
Mitglied des Gemeindefriedhofsausschusses

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt



Meiningen, den 28.10.2014
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
Witt

2. Landratsamt SUF-RU / Landesverwaltungsamt

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Döschnitz vom 21.10.2014 wird hiermit genehmigt.



Ort, den 22.11.15

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsausschuss der Kirchengemeinde Döschnitz am 21.10.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Döschnitz wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.10.2014 unter dem Aktenzeichen 17/22 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 27.01.2015 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Döschnitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Meiningen, den 09.02.2015
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
Witt

Gemeinde Dröbischau



Ein friedliches,
frohes und erholsames
Osterfest
wünscht allen
Bürgerinnen
und Bürgern
der Gemeinde
Dröbischau-Egelsdorf

D. Heinze
Bürgermeister

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Dröbischau

Einladung

an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dröbischau zur nicht-öffentlichen Jahreshauptversammlung der JG Dröbischau

**am Freitag, den 10. April 2015
um 19 Uhr in der Gaststätte Kemter Dröbischau**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen Flächen
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des Jagdpächters
8. Erläuterung des Haushaltsplanes 2015 /16
9. Diskussion
10. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
11. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers
12. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
13. Beschluss über den Haushaltsplan 2015/16
14. Schlusswort
15. Gemeinsames Jagdessen

gez. Erhard Heinze
Jagdvorsteher

Rückmeldung

über die Teilnahme an der Versammlung mit Jagdessen

O Ja, ich nehme teil:

Name, Vorname:

.....

Die Nichtabgabe der Rückmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme am Jagdessen.

Die Rückmeldung bitte **bis zum 07. April 2015** in den Briefkasten:

- in Dröbischau bei Falk Tischer, Königseer Str. 15 oder telefonisch 036738/43227 ab 19 Uhr.
- in Egelsdorf bei Erhard Heinze, Brunnenstr. 20 oder telefonisch 036738/40681 ab 19 Uhr.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

01.04.	Egon Kiesewetter	Dröbischau	76 Jahre
02.04.	Heidemarie Neunes	Dröbischau	74 Jahre
04.04.	Klaus Bock	Dröbischau	79 Jahre
04.04.	Reinhard Heublein	Egelsdorf	75 Jahre
12.04.	Liselotte Wagner	Dröbischau	80 Jahre
20.04.	Renate Ritter	Dröbischau	79 Jahre
23.04.	Hubert Tischer	Dröbischau	79 Jahre
23.04.	Gerhard Bähring	Dröbischau	72 Jahre
24.04.	Regina Hoffmann	Egelsdorf	75 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Egelsdorf

Der Monatsspruch für März:

Ist Gott für uns, wer kann wider uns sein?

(aus dem Römerbrief 8,31)

Gottesdienste

im beheizten Gemeinderaum der Egelsdorfer Kirche:

- am Sonntag Judica, dem 22.3. um 13.30 (Abschluß der Bibelwoche)
- am Karfreitag, dem 3.4. um 9.30 h (mit Hl. Abendmahl)
- am Ostermontag, dem 6.4. um 13.30 h
- am Sonntag Misericordias Domini, dem 19.4. um 15 h
- am Sonntag Rogate, dem 10.5. um 9.30 h

Der **Jugendkreuzweg am Freitag, dem 27.3.** führt von der Lutherkirche in Rudolstadt über Cumbach zur Stadtkirche Rudolstadt. Start ist um 18 h. Im Anschluß gibt es noch einen stärken Imbiß und gemeinsamen Austausch mit Jugendlichen aus anderen Gemeinden.

Zur **liturgischen Osternachtsfeier am Ostersonntag, dem 5.4.** früh um 6 Uhr laden wir in diesem Jahr ins Ev. Gemeindehaus nach Herschdorf ein.

Herzliche Einladung am Palmsonntag zu zwei **musikalischen Passionsgottesdiensten** ähnlich dem vor 2 Jahren im Herschdorfer Saal mit Akkordeonorchester und Chor und neuem Programm:

am 29.3. um 10 h in der Stadtkirche Bad Blankenburg und um 14 h im Dorfsaal in Uhlstädt.

Veranstaltungen

in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1-6):

donnerstags um 17 h in Oberhain

Konfirmandenunterricht:

dienstags um 17 h in Oberhain bzw. nach Absprache

Gitarrengruppe:

donnerstags ab 16 h in Oberhain

Kirchenchorproben:

mittwochs um 19.30 h,

im März in Oberhain, im April in Herschdorf

Seniorenachmittag:

am Mittwoch, dem 25.3. um 14.30 h in Egelsdorf

Die **Bibelwoche** findet vom 16. - 20. März 2015 jeweils um 18 h in der Egelsdorfer Kirche statt.

Unsere **1. Busfahrt 2015** am 26. März geht als Halbtagsfahrt nach Sonneberg. Wenn Sie mitfahren möchten, melden Sie sich bitte im Pfarramt oder gleich bei Katharina Kalbe, Tel. 41336.

Vor Ostern findet unsere nächste **Kreativwoche** in Herschdorf statt. Themen sind diesmal: Ostereiergestaltung mit verschiedenen Techniken und Baßinstrumente. Es ist auch eine Exkursion nach Großbreitenbach geplant. Anmeldungen werden bis zum 18. März 2015 an das Pfarramt Oberhain erbeten.

Herzliche Einladung zu einem **Vortrag mit Lichtbildern** von Marika Wutschke am Sonntag, dem 22. März 2015 um 16 h im Freizeitheim der Adventgemeinde Unterhain. Sie wird von ihrer Zeit in einer Wildtierwaisenfarm in Namibia berichten.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen. Außerdem können Sie unsere vierteljährlich herausgegebenen Kirchspielnachrichten über das Pfarramt beziehen.

Im Namen des Gemeindegemeinderates allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Mellenbach-Glasbach



Ihnen allen wünsche ich – auch im Namen des Gemeinderates - ein sonniges, frohes Osterfest sowie erholsame Feiertage im Kreise der Familie.

Besonders den Kindern wünsche ich ein gut gefülltes Osternest und schöne Ferientage.

Kathrin Kräupner



Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

Geschäftsnummer K 30/10

Beschluss

Das im Grundbuch von Glasbach, Blatt 544, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum lfd. Nr. 1 Gemarkung Glasbach Flur 1 Flurstück 148/29, Gebäude- und Freifläche Fröbelstraße 3 zu 133 qm

Wohnanwesen mit Doppelhaushälfte - zweigeschossiges Fachwerkgebäude, Bj. ca. 1900 mit einigen nach 1990 durchgeführten Sanierungen, ohne Zentralheizung, ca. 143 qm Wfl., weiterer Sanierungsbedarf vorhanden, kleiner Schuppenanbau: Angaben ohne Gewähr, auf das Gutachten wird verwiesen.

soll am

**Donnerstag, 25.06.2015, 10:00 Uhr in Zimmer 93
im Gerichtsgebäude Marktstraße 54**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 544 lfd. Nr. 1 38.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 21.10.2014

Schors
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 17.02.2015

Müller, Y., Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Dorferneuerung

Die Beschaffung von Fördermitteln für Gemeinden wird in den nächsten Jahren sehr schwierig. Eine relativ sichere Quelle bleibt nach wie vor die Förderung der Dorferneuerung. Hieran werden aber bestimmte Kriterien geknüpft, ohne deren Einhaltung kaum Aussicht auf Förderung besteht.

Eines der wichtigsten Voraussetzungen ist die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Dorferneuerung. Gefördert werden vorrangig sogenannte ‚Dorfregionen‘, also Gemeinden, die eng zusammenarbeiten.

Die LEADER RAG hat hierzu bereits vor einigen Jahren die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Schwarztal gegründet, um das Schwarztal als gesamte Förderregion bestätigen zu lassen. Bedingt durch die Größe des Gebietes (28 Gemeinden) wurde dem Antrag leider nicht entsprochen. Empfohlen wurde, Einzelregionen von 4 - 6 Gemeinden zu gründen.

Zwei dieser Regionen, das „Tal der Haflinger“ (Meura, Rohrbach, Wittgendorf, Döschnitz) sowie das „Tal der Weißen Schwarza“ (Meuselbach-Schwarzühle, Cursdorf, Katzhütte, Deesbach) wurden im vergangenen Jahr zu Förderschwerpunkten ernannt. Für das Kern-Schwarzatal (Sitzendorf, Unterweißbach, Mellenbach-Glasbach) bestehen gute Aussichten, ebenfalls Förderschwerpunkt zu werden. Ein gemeinsames Entwicklungskonzept würde - unter Berücksichtigung der Förderinstrumente der Dorferneuerung - eine besser Fördervoraussetzung der Region Schwarztal sichern.

Voraussetzung hierfür ist die engere kommunale Zusammenarbeit und die Erstellung eines gemeinsamen Entwicklungskonzeptes. Diese Zusammenarbeit schränkt nicht die kommunale Eigenständigkeit ein. Ziel soll es sein, Synergieeffekte zu nutzen und gemeinsame Interessen auch gemeinsam zu verfolgen.

Zu diesem Thema trafen sich die Bürgermeister der Nachbargemeinden, um Möglichkeiten der gemeinsamen Beantragung des Förderschwerpunktes (Kern-Schwarzatal) zu besprechen. Alle

Bürgermeister sind sich über die Bedeutung sowie die möglichen positiven Effekte für die einzelnen Gemeinden einig.

Im Nachgang zu dieser Beratung werden in den nächsten Sitzungen die Gemeinderäte zu den Einzelheiten beraten. Entsprechende Beschlüsse werden zur Entscheidung anstehen.

Kindergarten / altersgerechtes Wohnen

Nach dem Bericht in der OTZ über den geplanten Kindergarten-Neubau sind einige Rückfragen eingegangen, die das Projekt „altersgerechtes Wohnen“ betreffen. Aus diesem Grund hier noch einmal die Information zum aktuellen Stand der Planung.

Die Planung sieht weiterhin neben dem neuen Kindergarten auch den Bau einer Einrichtung für altersgerechtes Wohnen vor. Bauvoranfragen hierzu werden in Kürze gestellt.

Die Gemeinde hat im vergangenen Jahr Fördermittel für die „Baufeldfreimachung“ - also den Abriss der alten Pharma-Gebäude - beantragt. Von der Gewährung dieser Fördermittel hängt der Zeitplan für das Gesamtprojekt ab.

Versammlung des Sportvereins

Am 12.02.15 trafen sich die Übungsleiter der Sektionen Kegeln, Gymnastik, Volleyball und Ski zu einem Jahresbericht des SV 1882 Mellenbach.

Ines Scholz, Kassenwart des Vereins, konnte einen positiven Bericht vorlegen und der Vorsitzende, Karl Gütter, zeigte sich mit den Aktivitäten der 75 Mitglieder sehr zufrieden.

Karl Gütter, der nunmehr seit Jahrzehnten den Verein leitet, möchte in diesem Jahr sein Amt niederlegen und sucht einen Nachfolger.

Gymnastik - Schnupperkurs

Die Gymnastikgruppe der Senioren unter Regie von Edith Lück wird am Dienstag, dem 31. März, ab 19.00 Uhr in der Turnhalle Mellenbach einen Schnupperkurs für alle, die Freude an der Bewegung haben und Geselligkeit mögen, veranstalten.

37. Karnevalsaison

Der CVM hatte wieder zu drei tollen Tagen in die Narrhalla an der Lutze eingeladen. Das Motto „Tatort Mellenbach - Die doofen Ganoven“ lockte so manchen Narren in die Turnhalle. Beim Programm, das am Samstag und Rosenmontag stattfand, war wieder für jeden aus dem Publikum etwas dabei. Am Sonntag war wie immer der Kinderfasching ein Highlight für die Kleinsten. Wie viele Vereine hat auch der CVM mit Mitgliederschwund zu kämpfen. Der enorme Aufwand, der mit Auf- und Abbau der Narrhalla und der Durchführung der Veranstaltung verbunden ist, ist nicht einfach zu bewältigen.

Ein Dankeschön an dieser Stelle an alle Mitwirkenden.

Frauentagsfeier der AWO

Auch die AWO-Ortsgruppe hat in den letzten Jahren sehr viele Mitglieder verloren. Trotz vielfältiger Aktivitäten und interessanter Veranstaltungen fehlt es auch hier am „Nachwuchs“.

Mit sinkenden Mitgliederzahlen gehen natürlich auch sinkende Einnahmen (z.B. aus Mitgliedsbeiträgen) einher. Aus diesem Grund hat der Vorstand schweren Herzens den Entschluss gefasst, in diesem Jahr nur eine kleine Frauentagsfeier in der AWO-Begegnungsstätte durchzuführen.

Für die Mitglieder war der Nachmittag bei Kaffee und Kuchen, bei dem einen oder anderen „Wackelmann“ und Unterhaltung trotz kleinerem Kreis und kleinerem Programm trotzdem vergnüglich.

Vortrag

Der Kirchenförderverein hatte am 26.02. wieder zu einem Vortrag geladen. Herr Forstdirektor a.D. Reinhard Müller ermöglichte mit Fotos und Videos Einblicke in die Natur unserer Umgebung, die kaum einer von uns so schon einmal hatte.



Informationen zum Vortrag gibt der Förderverein nach dem Bericht.

Frühjahrsputz

Der Frühjahrsputz der Gemeinde hat sich in den letzten Jahren zu einer schönen und sinnvollen Tradition entwickelt. Im letzten Jahr wurde besonders auf dem Friedhof und rund um die Kirche gewirkt. Auch Borkenhäuschen und Heimatblick wurden auf Vordermann gebracht. Im Ort wurden die Hinterlassenschaften des Winters beseitigt, Osterkronen wurden geschmückt. Auch in diesem Jahr sind alle Mellenbacher wieder aufgerufen, sich am Frühjahrsputz, der am **Samstag vor Ostern, dem 28.03.2015**, stattfindet, zu beteiligen. Im Anschluss gibt es wieder Bratwurst und Getränke als kleines Dankeschön.

Mellenbacher bei der Europameisterschaft

Carsten Krauß vom Schützenverein Mellenbach-Glasbach wurde als einer von zwei Thüringer Schützen vom Deutschen Schützenbund für die Europameisterschaften der Luftdruckwaffen im niederländischen Arnheim für das deutsche Aufgebot nominiert.



Er erreichte einen 17. Platz im Wettbewerb Laufende Scheibe Herren.

Termine

Der Termin der nächsten Sitzung des Gemeinderates steht noch nicht fest. Die Einladung mit der Tagesordnung wird wie immer rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. **K. Kräupner**
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

01.04.	Herta Koch	78 Jahre
02.04.	Hildegard Krauß	89 Jahre
04.04.	Karl Gütter	79 Jahre

04.04.	Helmut Reitzig	73 Jahre
06.04.	Christel Henkel	72 Jahre
07.04.	Helene Riedel	88 Jahre
08.04.	Engelhard Franke	86 Jahre
08.04.	Bärbel Raabe	71 Jahre
09.04.	Rosemarie Möller	81 Jahre
09.04.	Heidrun Rosenberger	71 Jahre
10.04.	Waltraut Gisela Hedwig (Karl-Marx-Str. 27a)	77 Jahre
11.04.	Roland Möller	78 Jahre
13.04.	Klaus Sommer	71 Jahre
14.04.	Willy Langbein	85 Jahre
14.04.	Ingeborg Kunz	84 Jahre
14.04.	Rolf Hirn	73 Jahre
14.04.	Dieter Potreck	72 Jahre
19.04.	Rita Issel	71 Jahre
20.04.	Dora Lutz	85 Jahre
21.04.	Walter Apel	81 Jahre
21.04.	Günther Beyer	80 Jahre
24.04.	Helene Winzer	93 Jahre
24.04.	Elfriede Meusel	75 Jahre
24.04.	Helga Sommer	72 Jahre
25.04.	Joachim Kretschmer	78 Jahre
27.04.	Jan Schmiester	78 Jahre
27.04.	Renate Schumann	74 Jahre
28.04.	Helene Wachsmuth	84 Jahre
30.04.	Gerda Neubeck	78 Jahre
30.04.	Erika Bornkessel	76 Jahre



Die Bürgermeisterin

Kindereinrichtungen / Schule

Märchengetummel im AWO-Kindergarten „Traumzauberbaum“

Diesmal geht es nicht um die Geschichte unseres Traumzauberbaumes, nein, unsere mittlere Gruppe begibt sich auf Streifzug durch die Märchen der Brüder Grimm.



Seit Anfang März hat sich ihr Gruppenzimmer in ein Märchenzimmer verwandelt. Frau Holle und Rotkäppchen sollen die vordergründigen Märchen des 4-wöchigen Projektes sein. Frau Holle zeigt sich nicht nur mit Schnee in der Wirklichkeit, nein auch als Märchengestalt gemeinsam mit Gold- und Pechmarie. Der Hahn, der ständig auf dem Brunnen „Kikeriki“ ruft, ist bei unseren Kindern sehr beliebt. Gegenstände, die das Märchen widerspiegeln sind zusammengetragen, jetzt geht's auf Entdeckungsreise. Uns ist es wichtig, dass die Märchen der Brüder Grimm vertieft werden und nachhaltig bei den Kindern in Erinnerung bleiben. Gelingen wird uns dies mit vielen anschaulichen Materialien, denn nur, wer selbst in Aktion tritt, kann vieles für sich lernen. Materialien wie Kostüme, Bücher, Bastelarbeiten, Vorlesungen usw. werden die Kinder in ihrem Projekt erleben können. Zum Abschluss des Projektes gibt es ein Märchenkino, mit Eintrittskarten, Brause und ???

Das AWO-Kita-Team

Veranstaltungen

Vortrag über die Tier- und Pflanzenwelt

Der Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V. hat vor einigen Tagen im Gasthaus „Zum Panoramaweg“ seine Vortragsreihe mit einer weiteren Veranstaltung fortgesetzt.

Herr Forstdirektor a.D. Reinhard Müller nahm die anwesenden Zuhörer zu einer Fotopirsch durch die Wälder und Flure unserer Heimat mit.



Viele wunderbare Aufnahmen von Blüten, Bäumen und Tieren, eingebettet in ihrer natürlichen Umgebung, konnten bestaunt werden. Fast mystisch anmutende Landschaften im Morgennebel und feuerrote Sonnenuntergänge zeigten den Anwesenden die Schönheiten unserer Heimat auf. All das wurde umrahmt von den fachkundigen Erläuterungen Herrn Müllers.

Höhepunkte des Vortrags waren die Videosequenzen über einheimische Rehe, Hirsche, Wildschweine und Vögel. Niemand hatte erwartet, eine ganzes Rudel Hirsche auf der Leinwand zu sehen oder ein Rehkitz beim „Baden“ im Schlamm beobachten zu können.

Wir danken Herrn Müller für seinen großartigen, unentgeltlich gehaltenen Vortrag. Besonderer Dank gilt allen Gästen, die mit ihrer Spende die Restaurierung der Eifert-Orgel in der Katharinenkirche unterstützten.

Martina Erfurth

Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mellenbach-Glasbach

Der Monatspruch für März:

Ist Gott für uns, wer kann wider uns sein?

(aus dem Römerbrief 8,31)

Gottesdienste

im Gemeinderaum des Pfarrhauses, ab Ostern in der Kirche:

- am Sonntag Laetare, dem 15.3. um 9.30 h
- am Sonntag Palmarum, dem 29.3. um 9.30 h
- am Karsamstag, dem 4.4. ab 18 h (Osterfeuer mit Andacht)
- am Sonntag Quasimodogeniti, dem 12.4. um 9.30 h
- am Sonntag Kantate, dem 3.5. um 14 h (musikalischer Gottesdienst)

Der **Jugendkreuzweg am Freitag, dem 27.3.** führt von der Lutherkirche in Rudolstadt über Cumbach zur Stadtkirche Rudolstadt. Start ist um 18 h. Im Anschluß gibt es noch einen stärkenenden Imbiß und gemeinsamen Austausch mit Jugendlichen aus anderen Gemeinden.

Zur **liturgischen Osternachtsfeier am Ostersonntag, dem 5.4.** früh um 6 Uhr laden wir in diesem Jahr ins Ev.Gemeindehaus nach Herschdorf ein.

Herzliche Einladung am Palmsonntag zu zwei **musikalischen Passionsgottesdiensten** ähnlich dem vor 2 Jahren im Herschdorfer Saal mit Akkordeonorchester und Chor und neuem Programm:

am 29.3. um 10 h in der Stadtkirche Bad Blankenburg und um 14 h im Dorfsaal in Uhlstädt.

Veranstaltungen

in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1-6):

donnerstags um 16 h

Konfirmandenunterricht:

nach Absprache

Gitarrenunterricht (Anf.):

donnerstags ab 16 h in Oberhain

Kirchenchorproben:

dienstags 19.30 h in Oberweißbach, mittwochs 19.30 h in Unterweißbach.

Posaunenchorprobe:

donnerstags um 18.30 h in Meuselbach

Frauenkreis:

jeweils am 3. Dienstag im Monat um 14.30 h im Pfarrhaus

Unsere **1. Busfahrt 2015** am 26. März geht als Halbtagsfahrt nach Sonneberg. Wenn Sie mitfahren möchten, melden Sie sich bitte im Pfarramt Oberhain oder gleich bei Katharina Kalbe, Tel. 41336.

Vor Ostern findet unsere nächste **Kreativwoche** in Herschdorf statt. Themen sind diesmal: Ostereiergestaltung mit verschiedenen Techniken und Baßinstrumente. Anmeldungen werden bis zum 18. März 2015 an das Pfarramt Oberhain erbeten.

Herzliche Einladung zu einem **Vortrag mit Lichtbildern** von Marika Wutschke am Sonntag, dem 22. März 2015 um 16 h im Freizeitheim der Adventgemeinde Unterhain. Sie wird von ihrer Zeit in einer Wildtierwaisenfarm in Namibia berichten.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Ihre erste Ansprechpartnerin für Taufen, Trauungen, Bestattungen ist auch weiterhin Pastorin Bollmann in Oberweißbach, Tel. 036705 - 210591. Sie können sich jedoch in allen Fragen auch an das Pfarramt Oberhain wenden, das mit der amtlichen Geschäftsführung betraut ist.

Im Namen des Gemeindegemeinderates allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Meura

Ein frohes Osterfest



erholsame Feiertage

sowie einen fleißigen Osterhasen allen
Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Meura.

U. Nordt
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

07.04.	Rosemarie Kindermann	81 Jahre
09.04.	Hermann Spangenberg	81 Jahre
18.04.	Irmentraud Brüning	85 Jahre
19.04.	Volker Hermann	70 Jahre
21.04.	Klaus Kessel	74 Jahre
26.04.	Kätchen Wagner	90 Jahre
30.04.	Reinhard Schwarz	77 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Der Herr ist auferstanden, Halleluja!

Lukas 24,34

GOTTESDIENST

Sa. 21. März	
09:00 und	
14:30 Uhr	Frauenfrühstückstreffen Bad Blankenburg
So. 22. März	
17:00 Uhr	Abschluss Bibelwoche
Sa. 28. März	
16:00 Uhr	Passionsmusik
	Kirchenchor Mittleres Schwarztal
	Kirche Unterweißbach

Fr. 03. April
10:00 Uhr Karfreitag Abendmahlsfeier

So. 05. April
10:00 Uhr Osterfest-Gottesdienst Kirche Meura
So. 12. April
14:00 Uhr

GEMEINDENACHMITTAG
Mi. 18. März

15:00 Uhr Gemeindesaal Meura
Thema Bibelwoche

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Oberhain



Wir wünschen Ihnen

FROHE
OSTERN

Im Namen der Gemeinde Oberhain

Ihr
E. Langguth
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

01.04.	Rolf Ludwig	Mankenbach	81 Jahre
03.04.	Eberhard Helbig	Mankenbach	74 Jahre
04.04.	Anita Barz	Mankenbach	80 Jahre
05.04.	Rosemarie Löscher	Barigau	84 Jahre
10.04.	Brigitte Haase	Mankenbach	76 Jahre
11.04.	Karla Reise	Oberhain	85 Jahre
11.04.	Rosemarie Weich	Unterhain	76 Jahre
14.04.	Rudolf Kaufmann	Mankenbach	76 Jahre
15.04.	Bruno Löscher	Barigau	81 Jahre
19.04.	Klaus Himmelreich	Mankenbach	76 Jahre
24.04.	Gudrun Lichtenheldt	Oberhain	72 Jahre
25.04.	Sigrid Oberländer	Barigau	75 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberhain

Der Monatsspruch für März:

Ist Gott für uns, wer kann wider uns sein?

(aus dem Römerbrief 8,31)

Gottesdienste

- am Sonntag Laetare, dem 15.3. um 9.30 h
- am Gründonnerstag, dem 2.4. um 18 h
Feier des Hl. Abendmahls am Tisch
- am Ostersonntag, dem 5.4. um 9.30 h Familiengottesdienst
- am Sonntag Misericordias Domini, dem 19.4. um 9.30 h
- am Sonntag Kantate, dem 3.5. um 15 h
Konfirmandenvorstellungsgottesdienst

Der **Jugendkreuzweg am Freitag, dem 27.3.** führt von der Lutherkirche in Rudolstadt über Cumbach zur Stadtkirche Rudolstadt. Start ist um 18 h. Im Anschluß gibt es noch einen stärken- den Imbiß und gemeinsamen Austausch mit Jugendlichen aus anderen Gemeinden.

Zur **liturgischen Osternachtsfeier am Ostersonntag, dem 5.4.** früh um 6 Uhr laden wir in diesem Jahr ins Ev. Gemeindehaus nach Herschdorf ein.

Herzliche Einladung am Palmsonntag zu zwei **musikalischen Passionsgottesdiensten** ähnlich dem vor 2 Jahren im Herschdorfer Saal mit Akkordeonorchester und Chor und neuem Programm:

am 29.3. um 10 h in der Stadtkirche Bad Blankenburg und um 14 h im Dorfsaal in Uhlstädt.

Veranstaltungen

in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1-6):

donnerstags um 17 h in Oberhain

Konfirmandenunterricht:

dienstags um 17 h in Oberhain bzw. nach Absprache

Gitarrengruppe:

donnerstags ab 16 h in Oberhain

Kirchenchorproben:

mittwochs um 19.30 h,

im März in Oberhain, im April in Herschdorf

Seniorenachmittag:

am 3. Donnerstag im Monat um 14.30 h im Cafestübchen

Die **Bibelwoche** findet vom 16. - 20. März 2015 jeweils um 18 h in der Egelsdorfer Kirche statt.

Unsere **1. Busfahrt 2015** am 26. März geht als Halbtagsfahrt nach Sonneberg. Wenn Sie mitfahren möchten, melden Sie sich bitte im Pfarramt oder gleich bei Katharina Kalbe, Tel. 41336.

Vor Ostern findet unsere nächste **Kreativwoche** in Herschdorf statt. Themen sind diesmal: Ostereiergestaltung mit verschiedenen Techniken und Baßinstrumente. Es ist auch eine Exkursion nach Großbreitenbach geplant. Anmeldungen werden bis zum 18. März 2015 an das Pfarramt Oberhain erbeten.

Herzliche Einladung zu einem **Vortrag mit Lichtbildern** von Marika Wutschke am Sonntag, dem 22. März 2015 um 16 h im Freizeitheim der Adventgemeinde Unterhain. Sie wird von ihrer Zeit in einer Wildtierwaisenfarm in Namibia berichten.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen. Außerdem können Sie unsere vierteljährlich herausgegebenen Kirchspielnachrichten über das Pfarramt beziehen.

Im Namen des Gemeindegemeinderates allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627



Impressum

Gemeindebote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzellexemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Gemeinde Rohrbach

Ein frohes Osterfest



erholsame Feiertage

sowie einen fleißigen Osterhasen allen
Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rohrbach.

C. Schachtzabel
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

13.04.	Magdalene König	86 Jahre
23.04.	Waltraud Schöler	88 Jahre
29.04.	Ingeborg Bergner	81 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kirchliche Nachrichten

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
Döschnitz

Vom 21. Oktober 2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
 § 7 Bestattungsgebühren
 § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
 § 9 Gebühren für die Grabberäumung
 § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
 § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
 § 12 Verwaltungskosten
 § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreis Kirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 1: Gebühren**§ 1****Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Döschnitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5**Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger,

Kirchengemeinde Döschnitz,
 Ortsstraße 51
 07429 Döschnitz,

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreis Kirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt 2: Gebührentarif**§ 6****Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen Einzelgrabstätten 250,00 €
 - 1.1.2. Erdbestattungen Doppelgrabstätten 500,00 €
 - 1.1.3. je Einzelgrabstätte für Kinder unter fünf Jahren 70,00 €
 - 1.1.4. Urnenbeisetzungen Einzelgrabstätten 150,00 €
 - 1.1.5. Urnenbeisetzungen Doppelgrabstätten 300,00 €
 2. Zuschlag je Grabstätte in bevorzugter Lage 100,00 €
 3. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte 75,00 €
 4. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
 - 4.1. Urnenbeisetzung 300,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes Erdbestattung 25,00 €
2. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes Urnenbestattung 15,00 €
3. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne 7,50 €
4. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte 1/20 des unter (1) Nr. 1 bis 2. aufgeführten Betrages

§ 7**Bestattungsgebühren entfällt****§ 8****Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre 100,00 €
2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren 50,00 €
3. für das Ausgraben einer Urne 50,00 €

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr entfällt
 Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9**Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
 - 1.1. bei Erdgrabstätten 300,00 €
 - 1.2. bei Urnengrabstätten 200,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Wahlgrabstätten jährlich 20,00 €
- 2. für Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung 400,00 €

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche entfällt

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,00 €
- 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen entfällt
- 3. Genehmigung einer Umbettung 50,00 €
- 4. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 30,00 €
- 5. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,00 €
- 6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,00 €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 23. April 2008 außer Kraft.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat der Kirchengemeinde Döschnitz am 21.10.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Döschnitz wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.10.2014 unter dem Aktenzeichen 17/22 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 27.01.2015 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Döschnitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Meiningen, den 09.02.2015
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
Wilm

Friedhofsträger:

Döschnitz, 21.10.2014
Ort, den



J. Löbel
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegkirchenrates*
R. Zimmer
Mitglied des Gemeindegkirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt



Meiningen, den 28.10.2014
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
Wilm

2. Landratsamt SUF-RU / Landesverwaltungsamt

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Döschnitz vom 21.10.2014 wird hiermit genehmigt.



Ort, den 27.01.15

Gemeinde Schwarzburg



Wir wünschen Ihnen

FROHE
O
S
T
E
R
N

Im Namen der Gemeindevertretung

H. Grosser
1. Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahl- vorschlägen für die Bürgermeisterwahl am 31. Mai 2015 in der Gemeinde Schwarzburg

Wahl des Bürgermeisters

1.
In der Gemeinde Schwarzburg wird am 31. Mai 2015 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.
Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde

wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien,

Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag

des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bis zum 27. April 2015, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ von

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Meldeamt, Haus II ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 17. April 2015 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptamt, Haus I, Zimmer 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 17. April 2015 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 27. April 2015 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 28. April 2015 tritt

der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Sitzendorf, den 04. März 2015

gez. **Annegret Finger**

Wahlleiterin der Gemeinde Schwarzburg

Bekanntgabe der Beschlüsse

des Gemeinderates Schwarzburg aus der Sitzung 3/2015 vom 11.02.2015

Beschluss-Nr. 18/3/2015

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 2/2014 vom 14.10.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 2/2014 vom 14.10.2014.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 19/3/2015

Instandsetzung Freileitungsmast am Bahnhof, Auftragsvergabe

Der Gemeinderat Schwarzburg beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlags des Bauamtes vom 28.10.2014 den Auftrag an die Firma

PMS Groneberg & Schwarz GmbH

Am Buschbach 16, 07427 Schwarzburg

mit einer Auftragssumme (Brutto) in Höhe von 1.717,35 EUR zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 20/3/2015

Erneuerung Geländer - Bahnhofsweg, Auftragsvergabe

Der Gemeinderat Schwarzburg beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlags des Bauamtes vom 20.11.2014 den Auftrag an die Firma

Bautischlerei Macheleidt

Hauptstraße 20, 07427 Schwarzburg

mit einer Auftragssumme (Brutto) in Höhe von 1.794,04 EUR zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 21/3/2015

Friedhofspflege, Auftragsvergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, auf der Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlags des Bauamtes vom 21.10.2014 den Auftrag an die Firma

Haus- und Grundstücksservice Ralf Brehme

Ernst-Thälmannplatz 12, 07426 Königsee - Rottenbach

mit einer Auftragssumme (Brutto) in Höhe von 2.312,17 EUR zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja- Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 22/3/2015

Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Schwarzburg

Der Gemeinderat Schwarzburg beschließt die Aufhebung der Kurbeitragsatzung.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 23/3/2014
Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Gas, im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), für das Gemeindegebiet vorzubereiten.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Grosser
1. Beigeordneter

Bekanntgabe der Beschlüsse

des Gemeinderates Schwarzburg
aus der Sitzung 4/2015 vom 03.03.2015

Beschluss-Nr. 27/4/2015
Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg
Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 28/4/2015
Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin

Der Gemeinderat Schwarzburg beschließt die Berufung von Frau Annegret Finger, zur Wahlleiterin und Frau Susanne Haucke zur stellvertretenden Wahlleiterin für die stattfindende Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schwarzburg 2015.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:
8 Ja- Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 29/4/2015
Aufwandsentschädigung für den 1. Beigeordneten in Vertretung für den Bürgermeister

Der Gemeinderat Schwarzburg beschließt, dem ehrenamtlichen 1. Beigeordneten, Herrn Hubertus Grosser, für die Zeit der Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 01.03.2015 bis zum Amtsantritt eines neu zu wählenden Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 770,00 EUR zu zahlen.

Von der Abstimmung wurden 1 Gemeinderatsmitglied ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 30/4/2015
Zusatzvereinbarung „Förderverein Freibad Schwarzburg“ e.V.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt die in Kopie beigelegte Zusatzvereinbarung zur Nutzungsvereinbarung vom 17.02.2009 mit dem Förderverein Freibad Schwarzburg e.V. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Grosser
1. Beigeordneter

Mitteilungen

Wohnungsvermietungen

Die Gemeinde Schwarzburg vermietet Wohnungen in sehr schöner Wohnlage.
Interessentenanrufe erbeten unter:
036730/179785 oder 0172/693259.

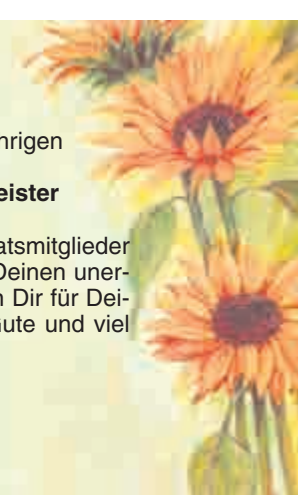
Wir bedanken uns!

Lieber Knut Künzer,
zur Beendigung Deiner fast 16-jährigen Tätigkeit als

ehrenamtlicher Bürgermeister
von Schwarzburg

bedanken sich die Gemeinderatsmitglieder der derzeitigen Wahlperiode für Deinen unermüdlichen Einsatz und wünschen Dir für Deinen weiteren Lebensweg alles Gute und viel Gesundheit!

Der Gemeinderat Schwarzburg
i.A. H. Grosser
1. Beigeordneter



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

02.04.	Edda Hüttner	73 Jahre
09.04.	Dr. Ilse Macheleidt	83 Jahre
13.04.	Karin Mackeldey	72 Jahre
14.04.	Erika Danhof	86 Jahre
14.04.	Hildegard Etten	79 Jahre
14.04.	Dr. Sigrid Mattes	73 Jahre
15.04.	Wolfgang Leißner	71 Jahre
25.04.	Ludwina Himmelreich	91 Jahre
25.04.	Karl-Heinz Eckhardt	82 Jahre

Der Bürgermeister



Kindereinrichtungen / Schule

Schwarzbürger Waldstrolche

Nach dem Hasten, auch mal rasten!

Jeden Dienstag ist „Waldtag“! Den ganzen Vormittag verbringen wir an der frischen Waldluft - egal ob es schneit, regnet oder die Sonne scheint. Zum Klettern, Tiere beobachten, Singen, Spielen, Träumen und vieles mehr lädt er uns ein. In der vergangenen Woche war wieder einmal Försterin Andrea Loch mit uns zu Gast im Wald. Gemeinsam bauten die Waldstrolche mit ihr ein „Waldsofa“. Waldsofas sind etwas Gemütliches. Aus Ästen wird ein Kreis gelegt, der im Durchmesser so groß ist, dass alle aus der Gruppe bequem nebeneinander sitzen können. Eifrig wurden dafür große und kleine Äste gesammelt und zum Schluss mit Fichtenzweigen abgepolstert. Auf ihrem Waldsofa sitzt es sich prima, haben die Kinder anschließend bei ihrem Obstfrühstück festgestellt und sind ungeheuer stolz darauf. Unsere neue Sitzgelegenheit ist nun ein zentraler Treffpunkt zum Ausruhen, Ge-

schichten lauschen etc. und ein schöner Frühstücksplatz, an dem wir in den nächsten Monaten sicher oft zu finden sind.

Die „Waldstrolche“ wünschen allen Lesern einen sonnigen Start in den Frühling und fröhliche Ostern.



Veranstaltungen

Wir stimmen auf den Frühling ein

• Vorankündigung Osterwanderung

Am Ostersonntag, den 05.04.2015 ab 11.00Uhr findet die traditionelle Osterwanderung statt. Unter Führung eines Mitglieds des Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V. wandern Gäste und Einwohner gemeinsam vom durch den Trachtenverein Schwarzburg e.V. geschmückten Dorfbrunnen zum Forstbotanischen Garten. Dort erwarten die Kinder Ostereiersuchen sowie ein kleiner Streichelzoo, die Erwachsenen Gutes vom Rost sowie Getränke. Der Forstbotanische Garten liegt direkt am Panoramawander- und Radweg und ist daher für jedermann, auch Rollstuhlfahrer und Kinderwagen, gut zu erreichen.

• Neue Mitglieder ab 2015

Der Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V. begrüßt ab 01.01.2015 viele neue Mitglieder: Das Hotel Schwarzburg unter Leitung von Familie Zierat, den Gasthof „Schweizerhaus“ unter Führung von Frau Bürger, die Gaststätte „Zum Schloss“ von Frau Jauch, die Jugendherberge „Hans Breuer“ unter Leitung von Frau Künzer, die Ferienwohnung „Schwarzburgblick“ von Frau Otto, die Bäckerei & Konditorei Kathrin Koch sowie das italienische Spezialitätenrestaurant „Bella Italia“ von Frau Morano.

Herzlich Willkommen.

Genauere Informationen zu Öffnungszeiten und Besonderheiten der genannten Unterkünfte und gastronomischen Einrichtungen finden Sie unter: www.schwarzburg-tourismus.de ! Übrigens: wir hatten schon mehr als 1500 Besucher auf unserer Seite...

>Die nächste Mitgliederversammlung findet am 05.03.2015 um 19.00Uhr im Schlossberg-Hotel statt.

Bianca Müller

Amtierende Vorsitzende Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.

Sonstiges

Förderverein „Zur Erhaltung des Kultursaaes Schwarzburg“ e.V.

bedankt sich bei Knut Künzer

Lieber Knut,
der Vorstand und die Mitglieder des Kultursaalvereines Schwarzburg bedanken sich bei Dir für die vielen Jahre der guten Zusammenarbeit und Unterstützung, auch außerhalb der Amtsgeschäfte.
Wir wünschen Dir alles Gute - vor allem Gesundheit!

i.A. Frank Otto
Vereinsvorsitzender

Schwimmbadverein

Am 19.02.2015 fand die diesjährige Jahreshauptversammlung des Badvereins statt.

Reiner Kommer, der Vorsitzende des Vereins, konnte in seinem Jahresbericht eine insgesamt positive Bilanz ziehen. So konnte die Attraktivität des Schwarzburger Schwimmbades durch den Bau eines Beachvolleyballplatzes weiter verbessert werden.

Insgesamt ca. 3.700 Badegäste konnten im letzten Jahr begrüßt werden, obwohl wegen des schlechten Wetters im August wenig Betrieb im Bad war.

Die Kosten für den Badebetrieb waren nicht zuletzt auch deshalb etwas höher ausgefallen als im Jahr zuvor, weil der Badverein letztes Jahr einen Schwimmmeister einstellen musste, da keine Rettungsschwimmer mehr zur Verfügung standen. Dank der Unterstützung der Gemeinde und Vereine konnten die Kosten dafür aufgebracht werden. Zu nennen wären hier besonders der Schlossverein, der Kultursaalverein, der Fremdenverkehrsverein und die BI.

Herr Kommer dankte in seinem Bericht den Mitgliedern des Badvereins, den Schwarzburger Bürgern und der freiwilligen Feuerwehr für ihre Hilfe und den unermüdlichen Einsatz für unser Schwimmbad.

Auch in diesem Jahr soll der Badebetrieb wieder voll abgesichert werden. Dies ist, wie in den vergangenen Jahren, nur möglich dank der großzügigen Spenden der Schwarzburger Bürger und Vereine.

Auch in diesem Frühjahr werden die Mitglieder des Badvereins wieder von Haus zu Haus gehen, um die Einwohner von Schwarzburg um ihre Unterstützung zu bitten.

Am 11. und 18. April finden wieder Arbeitseinsätze statt, um das Bad für die Saison vorzubereiten. Hier hoffen die Vereinsmitglieder wieder auf die Hilfe zahlreicher Schwarzburger Bürger und Vereine, besonders der Feuerwehr, ohne deren tatkräftige Unterstützung Vieles nicht möglich wäre.

Um all die wichtigen Aufgaben zu erfüllen und unser schönes Bad zu erhalten, freut sich der Verein immer auf neue Mitglieder.

Vorstand Badverein

Gemeinde Sitzendorf

**Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der
Gemeinde Sitzendorf**

Osterhäslein

Drunten an der
Gartenmauer
hab` ich sehn
das Häslein lauern.
Eins, zwei, drei:
Legt´s ein Ei,
lang wird´s
nimmer dauern.

Kinder lasst uns
niederducken!
Seht ihr´s ängstlich
um sich gucken?
Ei, da hüpf´t´s und
da schlüpft´s
durch die Mauerlucken.

Und nun sucht
in allen Ecken,
wo die schönsten
Eier stecken,
rot und blau und
grün und grau und
mit Marmorflecken.

Friedrich Güll,
1812-1879

fröhliche Ostern

**G. Gothe
Bürgermeister**



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2015

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2015 erfolgt nach § 57 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 82) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gemeinde Sitzendorf erhielt mit Schreiben vom 05.03.2015 die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung für 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2015 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2015 (§ 55 Abs. 3 ThürKO).

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 23.03.2015 bis 11.04.2015

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, unter Beachtung von § 57 Abs. 3 S. 4, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Sitzendorf folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird hiermit festgesetzt

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	871.194 EUR
und	

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	760.263 EUR
und Ausgaben mit	
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |

2. Gewerbesteuer

357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

140.600 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

gez. Günther Gothe
Bürgermeister der Gemeinde Sitzendorf

Einladung zur Einwohnerversammlung in Sitzendorf

am 25.03.2015 um 19.00 Uhr
im Bauernmuseum

Thematik:

Barrierefreies Wohnen in Sitzendorf

Alle Bürger und Bürgerinnen sind herzlich eingeladen.

Günther Gothe
Bürgermeister

Mitteilungen

Aufruf zum Frühjahrsputz in Sitzendorf

am Samstag, den 21.03.2015

Sehr geehrte Einwohner,

damit auch in diesem Jahr unser Heimatort im sauberen Kleid in das Frühjahr starten kann, bitte ich alle Einwohner beim Frühjahrsputz mitzuhelfen.

Treffpunkt: 7.30 Uhr an den Einsatzorten

Die genauen Schwerpunkte entnehmen Sie bitte aus unserer Postwurfsendung.

Günther Gothe
Bürgermeister



Feierliche Eröffnung

der Fußgängerbrücke über die Schwarza

Montag, 16.03.2015
um 12.00 Uhr

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

**Es lädt herzlich ein:
die Gemeinde Sitzendorf**

Vermietung und Verkauf

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet und verkauft Wohnungen.
Nachfrage unter Tel.: 0170/8323130

Gothe
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

01.04.	Horst Vater	82 Jahre
02.04.	Liane Berbalk	81 Jahre
05.04.	Inge Beck	84 Jahre
07.04.	Rolf Gröschner	87 Jahre
08.04.	Jürgen Sömisch	74 Jahre

12.04.	Anna-Luise Helene Schuster	81 Jahre	23.04.	Georg Pollok	91 Jahre
12.04.	Edith Horn	80 Jahre	23.04.	Dr. Wolfgang Stauche	75 Jahre
12.04.	Siegfried Pahlig	78 Jahre	26.04.	Dieter Schuster	83 Jahre
12.04.	Heinz Möller	74 Jahre	28.04.	Klaus Eilhauer	83 Jahre
13.04.	Inge Frentzel	74 Jahre	28.04.	Ralf Donatt	73 Jahre
15.04.	Else Bochanek	70 Jahre	29.04.	Ursula Pabst	77 Jahre
16.04.	Horst Schlegel	78 Jahre	30.04.	Joachim Kränkel	78 Jahre
18.04.	Horst Himmelreich	88 Jahre	30.04.	Wolfgang Keller	74 Jahre
18.04.	Siegbert Langhof	78 Jahre			
19.04.	Volkmar Krauße	77 Jahre			

Der Bürgermeister

Veranstaltungen

2. April 2015, Gründonnerstag

19.00 Uhr Osterfeuer im Schwimmbad
Köstliches vom Rost und aus dem Topf

4. April 2015, Ostersonntag

09.00 Uhr Osterspaziergang mit Wanderleiter
Herbert Glocke
Treffpunkt: Blambachweg

5. April 2015, Ostersonntag

ab 9.00 Uhr Frührschoppen
„Alles nur noch Sülze“
Traditioneller Ostermarkt
Hüpfburg
Forstmaschinen- und Traktorenschau
auf dem Gelände am Bauernmuseum
Traktor-Freunde (auch Eigenbaumodelle)
sind herzlich willkommen!

ab 11.30 Uhr Mittagessen im Café des Bauernmuseums
Vorbereitung erwünscht! Tel.: 036730/31744

ab 14.30 Uhr kulturelle Umrahmung im Bauernmuseum

**Es erwarten Sie weitere Highlights.
Natürlich ist auch der Osterhase dabei.**

Für das leibliche Wohl ist ganztägig gesorgt.

Es laden ein: **Die Gemeinde Sitzendorf,
der Verein „Freundeskreis Sitzendorfer Bauernmuseum“,
FFW und Feuerwehrverein**

Herzlich
will-
kommen
zum
Osterfest
in
Sitzendorf

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Der Herr ist auferstanden, Halleluja!

Lukas 24,34

GOTTESDIENST

Sa. 21. März

09:00 und
14:30 Uhr Frauenfrühstückstreffen Bad Blankenburg

So. 22. März

10:00 Uhr

Sa. 28. März

16:00 Uhr Passionsmusik
Kirchenchor Mittleres Schwarzatal

Kirche Unterweißbach

Fr. 03. April

14:00 Uhr Karfreitag Abendmahlsfeier

Mo. 06. April

10:00 Uhr Osterfest-Gottesdienst

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 15. April 15:00 Uhr

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Unterweißbach

Ein frohes Osterfest



© ABa81 / pixelio.de



erholsame Feiertage

sowie einen fleißigen Osterhasen allen
Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Unterweißbach.

H. Rudolph
Bürgermeister

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Unterweißbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,
zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft
Unterweißbach

am **Donnerstag, den 16.04.2015 um 19:00 Uhr**
im **Gasthof „Zum Hirsch“ in Unterweißbach**

laden wir hiermit alle Wald- und Grundstücksbesitzer der Jagdgenossenschaft Unterweißbach recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagdbaren Flächen

2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
8. Anfragen / Informationen/ Sonstiges

gez. **Carsten Rudolph**
Jagdvorsteher

Einladung zum Frühjahrsputz in der Gemeinde Unterweißbach

Die Gemeinde Unterweißbach möchte auch dieses Jahr wieder einen Arbeitseinsatz durchführen.

Damit das gelingt, sind wir auf jede helfende Hand angewiesen.

Der Frühjahrsputz soll **am 21.03.2015 ab 09:00 Uhr** stattfinden.



Die zuständigen Gemeinderatsmitglieder werden sich bis dahin an die jeweiligen Anwohner von öffentlichen Grundstücken wenden, um eine bestmögliche Vorbereitung zu gewährleisten.

Zur Bewältigung des anfallenden Unrates bitten wir (wenn möglich) zusätzlich um die Bereitstellung von Zugfahrzeugen mit Anhängern, damit ein reibungsloser Abtransport sowie die Minimierung von Wartezeiten bzw. „Überstunden“ sichergestellt werden können.

Die Vereine werden gebeten von ihren eigenen Projekten abzusehen.

Auf der Grünschnittdeponie im Weißbachtal wird ein Häcksler bereitgestellt.

Der dadurch gewonnene Mulch darf gerne abgeholt werden.

**Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.
Der Gemeinderat Unterweißbach**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

14.04.	Hilmar Arnold	Neu-Leibis	74 Jahre
18.04.	Waltraud Appelfeller	Unterweißbach	88 Jahre
20.04.	Marga Horn	Unterweißbach	79 Jahre
20.04.	Sigrid Schütz	Unterweißbach	72 Jahre
22.04.	Werner Glocke	Unterweißbach	77 Jahre
24.04.	Lothar Schubert	Unterweißbach	70 Jahre
28.04.	Manfred Kmoch	Unterweißbach	72 Jahre
29.04.	Heinz Schneider	Unterweißbach	75 Jahre

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Der Herr ist auferstanden, Halleluja!

Lukas 24,34

GOTTESDIENST

So. 15. März

14:00 Uhr Abschluss Bibelwoche

Sa. 21. März

09:00 und 14:30 Uhr Frauenfrühstückstreffen Bad Blankenburg

Sa. 28. März

16:00 Uhr Passionsmusik Kirchenchor Mittleres Schwarztal

Do. 02. April

19:00 Uhr Gründonnerstag Passionsandacht mit Tischabendmahl

So. 05. April

14:00 Uhr Osterfest-Gottesdienst

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Veranstaltungen

Sonstiges

Osterbrunnen-Schmücken 2015



Die Tanzgruppe Unterweißbach möchte dieses Jahr wieder den Osterbrunnen schmücken.

Über Eure Hilfe würden wir uns sehr freuen.

Am Freitag, dem 27.03.2015,

wollen wir uns auf dem Parkplatz (am Osterbrunnen) ab 16:00 Uhr treffen.

Am Samstag, dem 28.03.2015,

falls nötig ab 09:00 Uhr fertig stellen.

Gemeinde Wittgendorf

Ein frohes Osterfest



erholsame Feiertage

sowie einen fleißigen Osterhasen allen
allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wittgendorf.

F. Biehl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Wittgendorf
aus der Sitzung 3/2015 vom 24.02.2015**

Beschluss-Nr. 11/3/2015

**Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 2/2014 vom
04.11.2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 2/2014 vom 04.11.2014. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 12/3/2015

Haushaltssatzung 2015

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 13/3/2015**Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018**

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Wittgendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Biehl

Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2015

03.04.	Ursula Lipfert	74 Jahre
09.04.	Sigfried Ratzenberger	81 Jahre
20.04.	Erika Steiner	76 Jahre
23.04.	Hans-Jürgen Koltermann	71 Jahre
29.04.	Ingeburg Pause	83 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Döschnitz

Vom 21. Oktober 2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Döschnitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von

der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger,
Kirchengemeinde Döschnitz,
Ortsstraße 51
07429 Döschnitz,
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte

1.1.1. Erdbestattungen Einzelgrabstätten	250,00 €
1.1.2. Erdbestattungen Doppelgrabstätten	500,00 €
1.1.3. je Einzelgrabstätte für Kinder	

unter fünf Jahren	70,00 €
1.1.4. Urnenbeisetzungen Einzelgrabstätten	150,00 €
1.1.5. Urnenbeisetzungen Doppelgrabstätten	300,00 €
2. Zuschlag je Grabstätte in bevorzugter Lage	100,00 €
3. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	75,00 €
4. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
4.1. Urnenbeisetzung	300,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes Erdbestattung	25,00 €
2. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes Urnenbestattung	15,00 €
3. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	7,50 €
4. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte 1/20 des unter (1) Nr. 1 bis 2. aufgeführten Betrages	

**§ 7
Bestattungsgebühren
entfällt**

**§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre	100,00 €
2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren	50,00 €
3. für das Ausgraben einer Urne	50,00 €

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr **entfällt**. Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

**§ 9
Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen	
1.1. bei Erdgrabstätten	300,00 €
1.2. bei Urnengrabstätten	200,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgrabstätten jährlich	20,00 €
2. für Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung	400,00 €

**§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle,
einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
entfällt**

**§ 12
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	10,00 €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	entfällt
3. Genehmigung einer Umbettung	50,00 €
4. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	30,00 €
5. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00 €
6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	10,00 €

**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 23. April 2008 außer Kraft.

Friedhofsträger:
Döschnitz, 21.10.2014
Ort, den

Liöbel
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefriedhofsrates*

R. Zimmer
Mitglied des Gemeindefriedhofsrates



Genehmigungsvermerk:
1. Kreiskirchenamt
Meiningen, den 28.10.2014
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
Wilm

2. Landratsamt SU-FRU / Landesverwaltungsamt



Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Döschnitz vom 21.10.2014 wird hiermit genehmigt.

Ort, den 27.01.15



Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Kirchengemeinde Döschnitz am 21.10.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Döschnitz wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.10.2014 unter dem Aktenzeichen 17/22 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 27.01.2015 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Döschnitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt
Meiningen, den 09.02.2015
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
Wilm

